

# **„Zukunft durch Ausbildung“**

**mit der IG Bergbau, Chemie, Energie**

**vom 8. Mai 2003**

**in der Fassung vom 16. Juni 2005**





## Präambel

Mit diesem Tarifvertrag setzen die Tarifvertragsparteien der chemischen Industrie ihre langfristige Ausbildungsinitiative fort. Mit kontinuierlichen Anstrengungen wurde ein hohes Ausbildungsplatzniveau erreicht. Wegen der Bedeutung der Ausbildung für den Chemiestandort Deutschland sehen sich BAVC und IG BCE in der Verantwortung, ein hohes Niveau nachhaltig zu sichern und gesteigerte Anstrengungen zur Bewältigung der demographischen Herausforderung zu unternehmen. Die Tarifvertragsparteien bekräftigen dabei den Grundsatz, dass Ausbildung vor Übernahme geht und werden sich für seine Einhaltung einsetzen. Sie verfolgen deshalb das Ziel, innerhalb von vier Jahren bis Ende 2007 eine Steigerung des Ausbildungsplatzangebots um insgesamt 7 % zu erreichen.

### § 1 Ausbildungsplatzangebot\*

[Fassung bis 31.12.2005]

(1) Die Chemie-Arbeitgeber verpflichten sich, die Zahl der von ihnen angebotenen Ausbildungsplätze nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu steigern.

(2) Die Steigerungsgröße für das Ausbildungsjahr 2005 beträgt 2 %, bezogen auf die nach § 3 ermittelte Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003<sup>1</sup>.

(3) Über die Frage künftiger Steigerungen bis 2007 werden die Tarifvertragsparteien jeweils im Zusammenhang mit den Entgelttarifrunden Verhandlungen aufnehmen.

[Fassung ab 01.01.2006]

(1) Die Chemie-Arbeitgeber verpflichten sich, die Zahl der von ihnen angebotenen Ausbildungsplätze nach Maßgabe dieses Tarifvertrages zu steigern.

(2) Die Steigerungsgröße für das Ausbildungsjahr 2006 beträgt 1,6 %, bezogen auf die nach § 3 ermittelte Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003<sup>1</sup>.

(3) Die Steigerungsgröße für das Ausbildungsjahr 2007 beträgt damit 1,7 %, bezogen auf die nach § 3 ermittelte Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003<sup>2</sup>.

---

\* Dieser Tarifvertrag gilt für den räumlichen, persönlichen und fachlichen Geltungsbereich des Manteltarifvertrages vom 24. Juni 1992 in der Fassung vom 18. April 2002 mit Ausnahme von Berlin (West)

<sup>1</sup>) Die Gesamtzahl des Ausbildungsplatzangebots 2006 ergibt sich durch Addition der zusätzlichen Ausbildungsplatzangebote für 2007, 2006, 2005 und 2004 gemäß den dafür tarifvertraglich festgelegten Steigerungsgrößen mit der nach § 3 ermittelten Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003.

<sup>2</sup>) Die Gesamtzahl des Ausbildungsplatzangebots 2007 ergibt sich durch Addition der zusätzlichen Ausbildungsplatzangebote für 2007, 2006, 2005 und 2004 gemäß den dafür tarifvertraglich festgelegten Steigerungsgrößen mit der nach § 3 ermittelten Ausgangszahl für das Ausbildungsjahr 2003.

## **§ 2 Unterstützende Maßnahmen**

(1) Die Umsetzung dieser Verpflichtung wird entsprechend der betrieblichen und regionalen Gegebenheiten durch geeignete Maßnahmen unter aktiver Einbeziehung der regionalen runden Tische für Arbeitsmarktfragen unterstützt und auf Bundesebene koordiniert. Die Tarifvertragsparteien haben in Ergänzung zu diesem Tarifvertrag gesonderte Empfehlungen für derartige Maßnahmen herausgegeben. Sie stimmen überein, dass zur Förderung der Ausbildungsbereitschaft von noch nicht ausbildenden Betrieben zusätzliche gezielte Maßnahmen auf regionaler Ebene durchgeführt werden. Um diese zu koordinieren und zu unterstützen, werden die Bundestarifvertragsparteien über den BAVC von den regionalen Chemie-Arbeitgeberverbänden informiert.

(2) Zur Anpassung unterschiedlicher Ausbildungsvergütungen in Ausbildungsverbänden können die Betriebsparteien unter Beachtung des § 76 Absatz 6 BetrVG mit Zustimmung der Tarifvertragsparteien abweichende Ausbildungsvergütungen vereinbaren.

## **§ 3 Datenbasis**

(1) Als Ausbildungsplatzangebot im Sinne dieses Tarifvertrages gilt die Ausschreibung oder das an einen einzelnen Bewerber gerichtete Angebot zum Abschluss eines Ausbildungsvertrages

- für Auszubildende nach dem Berufsbildungsgesetz,
- für Studierende in dualen Studiengängen (ausbildungsintegrierte Studiengänge, Berufsakademien, Wirtschaftsakademien) sowie
- zum Abschluss eines Vertrages für Berufsvorbereitungs- und Eingliederungsmaßnahmen für Jugendliche einschließlich von Maßnahmen nach dem Tarifvertrag zur Förderung der Integration von Jugendlichen.

Umfasst sind auch Ausbildungsplatzangebote durch Ausbildungseinrichtungen im Auftrag von Unternehmen der chemischen Industrie oder eines Chemie-Arbeitgeberverbandes.

(2) Die Ausgangszahl nach § 1 wird für das Ausbildungsjahr 2003 insgesamt für den räumlichen Geltungsbereich dieses Tarifvertrages nach einem einheitlichen Verfahren ermittelt. Die Arbeitgeber sind gehalten, ihrem Arbeitgeberverband für das Ausbildungsjahr 2003 die Zahl der angebotenen Ausbildungsplätze bis zum 31. Oktober 2003 zu melden. Die Arbeitgeberverbände übermitteln die Ergebnisse nach Abstimmung mit dem jeweiligen Landesbezirk den Bundestarifvertragsparteien. Diese stellen im Dezember 2003 die verbindliche Datenbasis fest.

(3) Die Ermittlung der Ausbildungsplatzangebote für die folgenden Ausbildungsjahre erfolgt entsprechend.

## **§ 4 Auffangregelung**

[Fassung bis 31.12.2005]

Beträgt die Steigerung für das Ausbildungsjahr 2005 weniger als 1,5 % nehmen die Tarifvertragsparteien unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots auf.

[Fassung ab 01.01.2006]

Beträgt die Steigerung für das Ausbildungsjahr 2006 weniger als 1,1 % bzw. für das Ausbildungsjahr 2007 weniger als 1,2 %, nehmen die Tarifvertragsparteien unter Berücksichtigung der in den Vorjahren erzielten Ergebnisse unverzüglich Verhandlungen mit dem Ziel einer Verbesserung des Ausbildungsplatzangebots auf.

## **§ 5 Schlussbestimmungen**

[Fassung bis 31.12.2005]

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 8. Mai 2003 in Kraft und gilt mit Ausnahme der §§ 1 und 4 bis zum 31. Dezember 2007. Die Regelungen der §§ 1 und 4 gelten bis zum 31. Dezember 2005.

[Fassung ab 01.01.2006]

(1) Dieser Tarifvertrag tritt zum 8. Mai 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2007.

(2) Werden im Geltungsbereich dieses Tarifvertrages gesetzliche Bestimmungen wirksam, die an Ausbildungsplatzzahlen anknüpfen, so kann der Tarifvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende ohne Eintritt der Nachwirkung gekündigt werden. Treten wesentliche Veränderungen ein, die die tatsächlichen Grundlagen dieser Vereinbarung berühren, insbesondere Veränderungen hinsichtlich der Struktur der Verbände oder ihrer Mitglieder einschließlich der Beschäftigtenzahlen, so werden die Tarifvertragsparteien ihre Vereinbarung den geänderten Verhältnissen anpassen.

## **Protokollnotiz**

Dieser Tarifvertrag ist dem Berufsausbildungssicherungsgesetz gleichwertig und geht diesem Gesetz vor. Diesen Vorrang beantragen die Parteien entsprechend den gesetzlichen Regelungen.

Ist der Vorrang dieses Tarifvertrages gemäß Berufsausbildungssicherungsgesetz oder im Rahmen eines Ausbildungspakts nicht gewährleistet oder ernsthaft in Frage gestellt, so kann der Tarifvertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.